

## **Satzungen**

**Kreisschule Entfelden**

**Gemeindeverband betreffend gemeinsamer Führung des  
Kindergartens und der Volksschule**

Ausgabe Juni 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Einleitung	4
§ 2 Form, Name und Sitz dieses Gemeindeverbandes	4
§ 3 Zweck	4
<b>II. Organisation</b>	
<b>A. Übersicht</b>	
§ 4 Organe	4
<b>B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b>	
§ 5 Die Stimmberechtigten	5
§ 6 Obligatorisches Referendum	5
§ 7 Fakultatives Referendum	5
§ 8 Initiative	5
§ 9 Verfahren bei Initiativen mit obligatorischem Referendum	6
§ 10 Verfahren bei Initiativen mit fakultativem Referendum	6
§ 11 Gegenvorschlag bei Initiativen	6
§ 12 Initiative und Referendum: Form	6
§ 13 Initiative und Referendum: Zustandekommen und Gültigkeit	6
§ 14 Urnenabstimmungen	7
<b>C. Vorstand</b>	
§ 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl, Konstituierung	7
§ 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit	7
§ 17 Beschlüsse, Protokoll, Administration	7
§ 18 Aufgaben	8
<b>D. Schulleitung</b>	
§ 19 Kompetenzen	9
<b>E. Kontrollstelle</b>	<b>Seite</b>
§ 20 Zusammensetzung, Konstituierung	9
§ 21 Aufgaben	9
<b>F. Rechnungsführung</b>	
§ 22 Allgemeines	9
§ 23 Grundsätze der Rechnungsführung, Zeichnungsberechtigung	10

<b>G.</b>	<b>Vertretung des Verbandes, Zeichnungsberechtigung</b>	
§ 24	Vertretung, Zeichnungsberechtigung	12
<b>III.</b>	<b>Lehrpersonen</b>	
§ 25	Massgebende Vorschriften	10
<b>IV.</b>	<b>Weitere Mitarbeiter des Verbandes</b>	
§ 26	Schulverwaltung, Hauswarte	10
<b>V.</b>	<b>Schulanlagen</b>	
§ 27	Schulgebäude und Sportanlagen	11
<b>VI.</b>	<b>Finanzielle Bestimmungen</b>	
§ 28	Planung, Bau, Unterhalt und Investitionen	12
§ 29	Finanzierung, Verteilschlüssel der Investitionen	12
§ 30	Beschlüsse über Bauten und Erneuerungen	12
§ 31	Benützung anderer Anlagen	12
§ 32	Finanzierung der Betriebskosten, Gemeindebeiträge	13
§ 33	Betriebsdefizit	13
§ 34	Verpflichtung der Verbandsgemeinden	13
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 35	Haftung	13
§ 36	Schiedsgerichtsverfahren	14
§ 37	Satzungsänderungen	14
§ 38	Verbandsbeitritt	14
§ 39	Verbandsaustritt	14
§ 40	Verbandsauflösung	15
§ 41	Inkrafttreten dieser Verbandssatzungen	15
§ 42	Integration der Bezirksschule und der Musikschule	15
§ 43	Aufhebung von Satzungen und Verträgen	16

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Einleitung**

Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 2 Form, Name und Sitz dieses Gemeindeverbandes**

<sup>1</sup>Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes (SAR 401.100) schliessen sich die Gemeinden Oberentfelden und Unterentfelden unter dem Namen "Kreisschule Entfelden" zu einem Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 74 Gemeindegesetz (GG SAR 171.100) zusammen.

<sup>2</sup>Sitz des Verbandes ist jeweils der Ort der Schulverwaltung.

### **§ 3 Zweck**

<sup>1</sup>Der Verband errichtet und betreibt für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Volksschule, bestehend aus Primarschule, Oberstufe (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) inkl. Einschulungs- und Kleinklassen und weiteren Sonderschulformen sowie Kindergarten und Musikschule.

<sup>2</sup>Dem Verband können weitere Aufgaben im Bereich Schulwesen übertragen werden.

## **II. Organisation**

### **A. Übersicht**

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## **B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten**

### **§ 5 Die Stimmberechtigten**

<sup>1</sup>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden übt ihre Rechte an der Urne aus.

<sup>2</sup>Für die Abstimmungen bilden die beiden Gemeinden einen gemeinsamen Abstimmungskreis.

### **§ 6 Obligatorisches Referendum**

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:

- a) Änderungen der Satzungen, soweit sich daraus finanzielle Konsequenzen ergeben.
- b) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 1'000'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- zur Folge haben.

### **§ 7 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>Alle positiven und negativen Beschlüsse des Vorstands zu Budget, Krediten, Rechnungen sowie Erlass und Änderungen von Reglementen sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt oder wenn es der Vorstand beschliesst.

<sup>2</sup>Beschlüsse formeller Natur (aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Rückweisungen) und Wahlbeschlüsse können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

### **§ 8 Initiative**

<sup>1</sup>Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Vorstands fallen, beim Präsidenten des Vorstands verlangt werden.

<sup>2</sup>Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenbögen anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Abstimmung im Vorstand und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.

## **§ 9 Verfahren bei Initiativen mit obligatorischem Referendum**

<sup>1</sup>Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so ist innert eines Jahres seit der Einreichung die Urnenabstimmung anzuordnen.

<sup>2</sup>Ist das Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Vorstand demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Vorstand das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung.

<sup>3</sup>Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

## **§ 10 Verfahren bei Initiativen mit fakultativem Referendum**

<sup>1</sup>Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der Vorstand dem Initiativbegehren zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.

<sup>2</sup>Lehnt der Vorstand das Initiativbegehren ab, so hat er es innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

## **§ 11 Gegenvorschlag bei Initiativen**

<sup>1</sup>Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, kann der Vorstand einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten.

<sup>2</sup>Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen. Darüber wird mit einem einzigen Stimmzettel gleichzeitig abgestimmt. Das Mehr wird für jede Vorlage gesondert ermittelt. Erreichen beide Vorlagen eine Mehrheit der Ja-Stimmen, gilt diejenige als angenommen, die mehr Ja-Stimmen aufweist.

## **§ 12 Initiative und Referendum: Form**

Die Form der Initiativ- und Referendumsbegehren muss den Bestimmungen des kantonalen Rechts entsprechen.

## **§ 13 Initiative und Referendum: Zustandekommen und Gültigkeit**

Das Referendums- und Initiativbegehren ist dem Vorstand einzureichen, welcher über das Zustandekommen und die Gültigkeit entscheidet.

## **§ 14 Urnenabstimmungen**

<sup>1</sup>Urnenabstimmungen werden vom Vorstand angesetzt und von den Verbandsgemeinden durchgeführt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig.

<sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorstand im Publikationsorgan beider Gemeinden zu publizieren.

## **C. Vorstand**

### **§ 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das oberste Organ des Verbandes. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat Oberentfelden bestimmt vier, der Gemeinderat Unterentfelden drei Mitglieder des Vorstands, wobei Oberentfelden zwei Gemeinderäte und Unterentfelden einen Gemeinderat entsendet.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit derjenigen der Gemeindebehörden.

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

### **§ 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Mitglieder verlangen.

<sup>2</sup> An den Sitzungen nimmt ein Mitglied der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vertragsgemeinden vertreten oder mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeinderats ist möglich.

### **§ 17 Beschlüsse, Protokoll, Administration**

<sup>1</sup>Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied hat seine Stimme abzugeben. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu. Bei Abwesenheit des Präsidenten steht der Stichentscheid dem Vizepräsidenten zu.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde und untersteht dem Amtsgeheimnis.

<sup>4</sup>Die Verhandlungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Vorstands gemäss § 7 sind im Publikationsorgan beider Gemeinden zu veröffentlichen.

<sup>5</sup>Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, schriftlich Vorschläge an den Vorstand einzureichen und schriftlich Auskunft über Verbandsangelegenheiten zu erhalten, soweit sie nicht unter das Amtsgeheimnis fallen.

<sup>6</sup>Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

<sup>7</sup>Die Vorstandsmitglieder werden vom Verband entschädigt. Massgebend für die Höhe der Sitzungs- und Taggelder, Spesenvergütungen usw. sind die Ansätze der Sitzgemeinde.

## **§ 18 Aufgaben**

Dem Vorstand obliegen die Aufgaben nach §71 Schulgesetz und alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Protokollführers und der rechnungsführenden Stelle
2. Festlegung der Schulorte der Schulstufen
3. Verabschiedung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes
4. Bewilligung von Ausgaben für Bau und Unterhalt der Schulanlagen
5. Wahl von Mitgliedern in Kommissionen des Schulverbandes
6. Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Kontrollstelle und der Kommissionsmitglieder
7. Erlass von Reglementen, in welchen Gebühren und Beiträge festgelegt werden
8. Erlass des Personalreglements für die Angestellten des Gemeindeverbandes
9. Festsetzung der Schulgelder für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden
10. Regelung der Grundzüge der Organisation
11. Beizug einer Treuhand- und Revisionsgesellschaft gemäss § 22

## **D. Schulleitung**

### **§ 19 Kompetenzen**

<sup>1</sup>Nebst den, gemäss Aargauischem Schulgesetz definierten Aufgaben, übernimmt die Schulleitung auch (Schul-) Verbandsaufgaben. Zuständigkeiten und Kompetenzen regelt der Vorstand in einem entsprechenden Pflichtenheft.

## **E. Kontrollstelle**

### **§ 20 Zusammensetzung, Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus je zwei Mitgliedern der Finanzkontrollorgane der Verbandsgemeinden. Der Vorstand kann zusätzlich eine externe Treuhand- und Revisionsgesellschaft zuziehen.

<sup>2</sup>Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinen anderen Verbandsorganen der Kreisschule angehören.

<sup>3</sup>Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

### **§ 21 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie allfällige weitere vorhandene Spezialrechnungen.

<sup>2</sup>Sie erstellt zuhanden des Vorstands einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag.

## **F. Rechnungsführung**

### **§ 22 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Rechnungsführung des Verbandes wird einer Verbandsgemeinde übertragen, kann jedoch durch Beschluss des Vorstandes einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

<sup>2</sup>Die Kosten der Rechnungsführung gehen zulasten des Verbandes.

## **§ 23 Grundsätze der Rechnungsführung, Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Die Rechnung ist nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden zu führen.

<sup>2</sup>Die Rechnung wird vom Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstands gezeichnet.

### ***G. Vertretung des Verbandes, Zeichnungsberechtigung***

## **§ 24 Vertretung, Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Der Verband wird nach aussen durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten. Der Verband regelt die Unterschriftsberechtigungen.

## **III. Lehrpersonen**

### **§ 25 Massgebende Vorschriften**

Die Anstellung von Lehrpersonen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

## **IV. Weitere Mitarbeiter des Verbandes**

### **§ 26 Schulverwaltung, Hauswarte**

<sup>1</sup>Die Anstellung weiterer Mitarbeiter, insbesondere Mitarbeiter in der Schulverwaltung und Hauswarte, basiert auf dem durch den Vorstand zu erlassenden Personalreglement.

<sup>2</sup>Bei Fehlen eines solchen kommt das entsprechende Reglement der Sitzgemeinde zur Anwendung.

## V. Schulanlagen

### § 27 Schulgebäude und Sportanlagen

<sup>1</sup>Der Verband betreibt die folgenden Schulgebäude und Sportanlagen:

#### Schulgebäude

In Oberentfelden	Dorf, Erlenweg, Isegüetli, Oberstufenschulhaus, Bezirksschulhaus, Pavillon Matte, Alte Luzernstrasse, Baumgartenweg, Brunnmattweg, Hintere Bahnhofstrasse (Raumbenützungsberechtigt im Gebäude der Einwohnergemeinde), Pappelweg, Tanngasse
In Unterentfelden	Eichhölzli, Roggehuse, 2 Pavillons, Spielwiese, Schulhaus Feld, Moosacker

#### Turnhallen

In Oberentfelden	Dorf, Erlenweg, Dreifachturnhalle
In Unterentfelden	Dreifachsporthalle „Bünten“

#### Sportanlagen

In Oberentfelden	Spielwiesen Nord und Süd, Hartplatz
In Unterentfelden	Spielwiese, Hartplatz

<sup>2</sup>Die Benützung der Schulanlagen durch die örtlichen Vereine oder Institutionen ausserhalb der Schulzeit muss gewährleistet sein. Der Vorstand erlässt ein Benützungsbekanntmachung.

<sup>3</sup>Der betriebliche Unterhalt (Reinigung, Rasen- und Rabattenpflege usw.) der Schulanlagen ist zu Konkurrenzpreisen durch den Technischen Dienst respektive das Bauamt der jeweiligen Gemeinde ausführen zu lassen.

## **VI. Finanzielle Bestimmungen**

### **§ 28 Planung, Bau, Unterhalt und Investitionen**

Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Empfehlungen zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Falls notwendig, können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.

### **§ 29 Finanzierung, Verteilschlüssel der Investitionen**

<sup>1</sup>Die Investitionen sind durch den Schulverband zu finanzieren.

<sup>2</sup>Als Investitionen gelten Erwerb von Liegenschaften, Errichtungen, Erweiterungen, Erneuerungen und Einrichtungen von Schulanlagen.

<sup>3</sup>Weil der Wert der von den beiden Gemeinden in den Schulverband einzubringenden Schulanlagen proportional nicht den Bevölkerungszahlen entspricht, hat die Einwohnergemeinde Unterentfelden der Einwohnergemeinde Oberentfelden per 1. August 2003 eine einmalige Ausgleichszahlung von 2,7 Millionen Franken geleistet.

### **§ 30 Beschlüsse über Bauten und Erneuerungen**

<sup>1</sup>Sämtliche Gebäude gemäss § 27 sind nach der Gründung des Gemeindeverbandes mittels Baurechts (unselbstständige Dienstbarkeiten) in das Eigentum des Verbandes zu übertragen. Ausgenommen ist das Gebäude des Kindergartens an der Hinteren Bahnhofstrasse, das im Eigentum der Einwohnergemeinde Oberentfelden verbleibt. Die Einwohnergemeinde Oberentfelden räumt dem Schulverband an den Räumlichkeiten des Kindergartens ein Benützungrecht in Form einer Personaldienstbarkeit ein.

<sup>2</sup>Landgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch, Einräumung von Dienstbarkeiten), Bau, Umbau und Erweiterungen der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten vom Vorstand zu beschliessen.

### **§ 31 Benützung anderer Anlagen**

<sup>1</sup>Die Mitbenützung und Abgeltung von nicht im Eigentum des Gemeindeverbandes stehenden Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur sowie Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) werden durch den Vorstand mit den Eigentümern der Anlagen geregelt.

<sup>2</sup>Die bestehende Schul- und Gemeindebibliothek Oberentfelden wird vom Schulverband als Bibliothek für sämtliche Schulen benützt. Die finanzielle Beteiligung und weitere Einzelheiten werden zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Oberentfelden vertraglich geregelt.

## **§ 32 Finanzierung der Betriebskosten, Gemeindebeiträge**

<sup>1</sup>Aufgrund der Einwohnerzahlen gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik stellt die Schulverwaltung bis Ende Februar des Folgejahres die Gemeindebeiträge an das Betriebsdefizit für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung. Dabei ist auf die abgeschlossene Jahresrechnung abzustellen.

<sup>2</sup>Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen zu verlangen und für die laufenden Verpflichtungen ein Bankkontokorrent in Anspruch zu nehmen.

<sup>3</sup>Das Schulgeld für die Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld berechnet.

## **§ 33 Betriebsdefizit**

Das Betriebsdefizit berechnet sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie der Abschreibungen nach Abzug der Erträge, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden. Einmalige Aufwendungen von weniger als Fr. 100'000.-- gelten als Betriebskosten.

## **§ 34 Verpflichtung der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Schüler in die gemeinsame Schule zu schicken und die ihnen gemäss diesen Satzungen entstehenden Pflichten zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

# **VII. Schlussbestimmungen**

## **§ 35 Haftung**

<sup>1</sup>Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup>Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden proportional zu ihrer Bevölkerung.

## **§ 36 Schiedsgerichtsverfahren**

<sup>1</sup>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§§ 100 ff.)

<sup>2</sup>Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gilt § 75 Schulgesetz.

<sup>3</sup>Bei Streitigkeiten und für alle übrigen Beschwerden kommen §§ 105 ff. Gemeindegesetz zum Tragen.

## **§ 37 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der beiden Gemeinderäte.

<sup>2</sup>Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen bedürfen der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup>Der Erlass der Satzungen sowie die Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

## **§ 38 Verbandsbeitritt**

<sup>1</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe der einzelnen bisherigen Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Kanton.

<sup>2</sup>Das Einbringen der Schulanlagen der beitretenden Gemeinden in den Schulverband und allfällige finanzielle Abgeltungen sind mittels Vertrags zwischen der beitretenden Gemeinde und dem Gemeindeverband "Kreisschule Entfelden" zu regeln.

## **§ 39 Verbandsaustritt**

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, so entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regeln.

## **§ 40 Verbandsauflösung**

<sup>1</sup>Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates (§ 82 GG).

<sup>2</sup>Im Rahmen der Liquidation des Gemeindeverbandes hat jede Verbandsgemeinde die auf ihrem Gemeindegebiet stehenden Schulanlagen nach den gleichen Regeln in ihr Verwaltungsvermögen zurückzuführen, wie bei der Gründung. Ein verbleibender Überschuss bzw. ein verbleibendes Defizit ist nach dem Schlüssel der Betriebskostenrechnung (§ 32) auf die Verbandsgemeinden zu verteilen, bzw. durch diese zu tragen. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus der Liquidation des Gemeindeverbandes ist das Verwaltungsgericht zuständig.

## **§ 41 Inkrafttreten dieser Verbandssatzungen**

<sup>1</sup>Inkraftsetzung und Änderungen dieser Verbandssatzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup>Die Änderungen wurden an der Kreisschulratssitzung vom 2. Juni 2021 beschlossen und treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

## **§ 42 Integration der Bezirksschule und der Musikschule**

<sup>1</sup>Die Bezirksschule Entfelden und die Musikschule Entfelden werden auf den Beginn des Schuljahres 2003/04 in den Schulverband Entfelden integriert. Das Bezirksschulhaus inkl. Grundstück und sämtliches übrige Vermögen gehen an den Schulverband Entfelden über. Der Schulverband Entfelden übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Gemeindeverbandes Bezirksschule Entfelden.

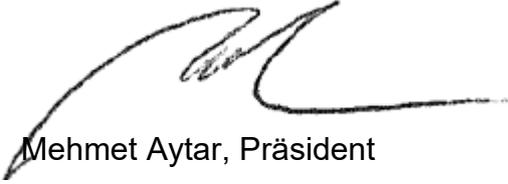
<sup>2</sup>Das Reglement über den Instrumentalunterricht an der Musikschule Entfelden und das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an der Musikschule Entfelden, beide vom 16. Mai 1995, bleiben in Kraft.

## **§ 43 Aufhebung von Satzungen und Verträgen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzungen werden aufgehoben:

- Die Satzungen der Kreisschule Entfelden, in Kraft seit 1. August 2003, mit den Änderungen vom 2. Dezember 2009, 22. Februar 2012 und 16. September 2015.

### **Kreisschulrat Entfelden**



Mehmet Aytar, Präsident

Genehmigungsvermerk:

**Departement des Innern des Kantons Aargau**

### ***Formelle Berichtigungen***

- §5, Abs. 3 gestrichen
- § 18, Aufzählung 6 (Kontrollstelle anstatt Revisionsstelle) und 11 (§ 22 statt 24)
- § 21, Abs. 1 (Kontrollstelle statt Revisionsstelle)
- § 30, Abs. 1 (§ 27 statt 31)
- §40, Abs. 2 (§ 32 statt 36)

*Verabschiedet an der Sitzung des Vorstands der Kreisschule am 19.01.2022*